

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Allgemeines

1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma STAHL Handelsgesellschaft mbH E. Matz – nachfolgend nur als Firma bezeichnet – erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung sind die Bedingungen angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

## II. Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote der Firma sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

2. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten in Prospekten, Werbchriften oder vergleichbaren Unterlagen dienen lediglich der allgemeinen Warenbeschreibung. Sie sind nur als verbindlich anzusehen, wenn das ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Maß- und Gewichtsangaben unterliegen handelsüblichen Abweichungen. Die Gewichte werden von unseren Wiegemeistern oder den Wiegemeistern des Lieferwerks festgestellt und sind für die Berechnung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt auf Verlangen des Käufers unanfechtbar durch Vorlage des Wiegezettels. Für die Berechnung gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung, gleichgültig, mit welchen Beförderungsmitteln die Lieferung erfolgt. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt. Für eine in der Rechnung angegebene Stück-, Bundzahl oder dgl. wird eine Gewähr nicht übernommen.

4. Zugesichert sind nur diejenigen Eigenschaften, welche auf Bestellformular und Auftragsbestätigung ausdrücklich als „zugesicherte Eigenschaften“ bezeichnet sind.

5. Bei allen Verkäufen kann das Material von Werken nach unserer Wahl geliefert werden.

6. Die Verkaufsstellen sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

7. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir weder Originalwerkszeugnisse, noch Kopien davon zur Verfügung stellen. Wir stellen ausschließlich Zertifikate auf eigenen Formularen aus und garantieren darin, dass die Werte mit denen des vorliegenden Originalzeugnisses übereinstimmen.

## III. Preise

1. Der vereinbarte Preis versteht sich als reiner Nettopreis für Übergabe der zu liefernden Ware. Er umfasst nicht die Mehrwertsteuer in jeweils vorgeschriebener gesetzlicher Höhe, ebenso wenig wie Versand- und Verpackungskosten und sonstige Nebenkosten. Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Alle Preise verstehen sich ab Werk bzw. ab Basis oder bei Lieferung vom Lager ab Lager.

2. Unsere Preise setzen normale ungehinderte Transportverhältnisse voraus. Mehrkosten trägt der Käufer, gleich, ob sie auf die Beschaffenheit des Gutes, Erschwerung und/oder Behinderung der Transportverhältnisse beruhen; dasselbe gilt für Fehlfraachten. Diese Mehrkosten hat der Käufer nicht zu tragen, soweit wir ihre Entstehung zu vertreten haben.

## IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager. Solche, welche nur als „circa“ oder nicht schriftlich als „fix“ bzw. „verbindlich“ vereinbart werden, gelten nur annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Tage der endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Klarstellung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung und dem Erhalt aller Unterlagen, die für die Auftragsfertigung erforderlich sind.

2. Die Lieferfrist gilt mit der Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser oder des Lieferwerkes Verschulden nicht rechtzeitig abgedend werden kann.

3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, welche die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten -, sind selbst bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen darüber hinaus die Firma, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4. Für den Fall der länger als 3 Monate andauernden Liefer- und Leistungsverzögerung wird dem Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, welche mindestens 3 Wochen zu betragen hat, ein vertragliches Rücktrittsrecht eingeräumt. Verlängert sich die Lieferfrist oder wird die Firma von ihrer Verpflichtung frei, so können hieraus von Seiten des Käufers keinerlei Schadensersatzansprüche hergeleitet werden. Die Firma soll den Käufer über etwaige verzögernde Umstände unverzüglich informieren.

5. Sofern die Firma die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat, oder sich in Verzug befindet, vermag der Käufer eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen zu beanspruchen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Etwas anderes gilt ausschließlich für den Fall grob fahrlässigen Verhaltens.

6. Teillieferungen und –Leistungen der Firma sind jederzeit zulässig. Mehrlieferungen, die auf handelsübliche Abweichungen zurückgehen, sind statthaft.

## V. Vertragsgemäße Lieferung

1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur beim Lieferwerk sofort nach Meldung der Versandbereitschaft auf Kosten des Käufers erfolgen.

2. Die Ware gilt als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert, wenn der Käufer trotz vereinbarter Abnahme die Prüfung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt. In diesem Fall dürfen wir die Ware auf Kosten des Käufers lagern.

3. Die Lieferung von Mehr- und Mindermengen bis zu 10 % des vereinbarten Lieferumfanges gelten als handelsüblich vereinbart.

## VI. Versand und Gefahrenübergang

1. Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer.

2. Versandbereit gemeldetes Material muss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Tagen abgerufen werden. Anderenfalls ist die Firma berechtigt, das Material nach eigener Wahl zu versenden oder die Rechte aus Ziff. 3. geltend zu machen.

3. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den die Firma nicht zu vertreten hat, verzögert, so ist sie oder ihre Beauftragten berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Käufers und unter Ausschluss ihrer Haftung die Ware nach ihrem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.

4. Wird ohne Verschulden der Firma der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist die Firma berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben.

5. Das Material wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefert die Firma verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgt die Firma nach ihrer Erfahrung auf Kosten des Käufers und unter Ausschluss ihrer Haftung. Verpackung, Schutz- und Transportmittel werden nicht zurückgenommen.

6. Wird eine von der Firma geschuldete Absendung von Versanddokumenten und anderen Belegen nach Versand verzögert, so haftet die Firma für die Folgen nur bei grober Fahrlässigkeit.

7. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

8. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers. Das gilt auch bei frachtfreien Lieferungen. Falls der Versand ohne Verschulden der Firma unmöglich wird, geht die Gefahr bereits mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

9. Die Eindeckung einer Versicherung gegen Transportschäden und –verlust erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers auf dessen Rechnung.

## VII. Mängel – Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

1. Nach einer Abnahme der Ware im Sinne von V. dieser Bedingungen ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen. Das selbe gilt, wenn der Käufer eine vereinbarte Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt.

2. Mängelrügen müssen im übrigen innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bei uns eingehen, berechtigen aber erst dann zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge, wenn das Vorhandensein der Mängel von uns schriftlich bestätigt wird. Diese Rügefrist gilt nicht für II a-Material. Vielmehr gilt II a-Material mit Verlassen unseres Lagers als fest übernommen und Reklamationen bezüglich Güte und Beschaffenheit sind ausgeschlossen. Der Käufer hat Gelegenheit, dieses Material vor Verlassen unseres Lagers zu besichtigen.

3. Mängel, die nur durch kostenaufwendige Untersuchungen oder bei der Verarbeitung entdeckt werden können, sind uns unverzüglich unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung zu melden. Mit Ablauf von 3 Monaten nach Empfang der Ware sind Mängelrügen ausgeschlossen.

4. Stellt uns der Käufer auf Verlangen Proben des beanstandeten Materials nicht sofort zur Verfügung Fa. STAHL-Matz, entfallen sämtliche Gewährleistungsrechte. Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, die gesetzlichen Vorschriften im übrigen bleiben unverändert.

5. Werkstoffbezeichnungen und DIN-Bestimmungen bedeuten grundsätzlich keine Zusicherung von Eigenschaften der Ware im Sinne von § 459 Abs. 2 BGB. Die Haftung für Mangelgeschäden wird ausgeschlossen.

6. Ist ein Mangel rechtzeitig gerügt, so nehmen wir als mangelhaft anerkannte Ware zurück und ersetzen sie durch einwandfreies Material. Wir können statt dessen auch den Minderwert ersetzen. Schadensersatzforderungen und alle anderen Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer hat uns Gelegenheit gegeben, uns gegen die von ihm aufgezeigten Risiken durch Abschluss entsprechender Versicherungen zu schützen. Die gilt insbesondere für die sich aus der Produzentenhaftpflicht ergebenden Schadensersatzansprüche, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

7. Bei Streckengeschäften und sonstigen Lieferungen, bei denen wir – dem Käufer bekannt – zu keinem Zeitpunkt den unmittelbaren Besitz an den Waren erlangen, beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung der Regressansprüche gegen unseren Vorlieferanten.

8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferungen anderer als vertragsgemäßer Ware.

## VIII. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Firma als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Das gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## IX. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen (einschl. solcher aus Kontokorrent), die der Firma aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden der Firma die folgenden Sicherheiten gewährt, die nach ihrer Wahl auf Verlangen freizugeben sind, soweit deren Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

2. Die Ware bleibt Eigentum der Firma. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Firma als Hersteller, jedoch ohne dass hierdurch eine Verpflichtung für diese entsteht. Erlischt das (Mit-)Eigentum der Firma durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Firma übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum der Firma unentgeltlich. Ware, an welcher der Firma (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Firma ab. Die Firma ermächtigt ihn widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der Firma hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Vertragsgegenstandes aufgewendet werden müssen.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist die Firma berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Firma liegt – soweit nicht das Verbraucher Kreditgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrage. Im Falle der Rücknahme ist die Firma nach entsprechender Androhung mit angemessener Fristsetzung berechtigt, die Ware unter Anrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten.

## X. Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Firma 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Die Firma ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen: Sie wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Firma befugt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

2. Gerät der Käufer in Verzug, so ist die Firma berechtigt, diesem von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu belasten. Dem Käufer bleibt der Nachweis niedriger Verzugszinsen ausdrücklich vorbehalten.

3. Werden der Firma Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere dieser einen Scheck nicht einlöst, oder er seine Zahlungen einstellt, oder andere Umstände in Erfahrung gebracht werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist die Firma befugt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall können ebenso Vorauszahlungen oder die Sicherstellung einer Sicherheitsleistung verlangt werden.

4. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder aber unstreitig sind.

## XI. Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der Firma im Zusammenhang mit Bestellung unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

## XII. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechts wird ausgeschlossen.

2. Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Waiblingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3. Sollte sich eine der vorstehenden Bestimmungen nachträglich als unwirksam herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen und Vereinbarungen nicht berührt. In diesem Fall werden die Vertragspartner bemühen, an deren Stelle eine Regelung treten zu lassen, die dem Vertragszweck am ehesten entspricht.

STAHL HANDELSGESELLSCHAFT MBH E. MATZ